

05.05.87

VP - Fz - In

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Fahrzeugregisterverordnung (FRV)

Punkt der 576. Sitzung des Bundesrates am 15. Mai 1987

A.

1. Der Finanzausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, die Beratung über die vorliegende Verordnung zu vertagen, bis durch die Vorlage einer Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr durch die Bundesregierung sichergestellt ist, daß auch der den Ländern entstehende Verwaltungsaufwand durch Gebühren gedeckt wird.

Begründung:

Die Bundesregierung hat angekündigt, daß zur Abdeckung der Mehrbelastungen des Bundes zeitgleich mit der Änderung der Fahrzeugregisterverordnung eine Änderung der entsprechenden Gebührenordnung erfolgen soll.

Insbesondere bei der Übermittlung von Daten anlässlich der vorübergehenden Stilllegung von Fahrzeugen entsteht auch für die Behörden im Landesbereich ein erheblicher Mehraufwand, der durch Gebühren gedeckt werden muß.

Der Bundesrat erwartet, daß die Bundesregierung umgehend eine Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vorlegt, durch die für die Gebührentatbestände der Fahrzeugregisterverordnung zeitgleich eine Erhebung kostendeckender Gebühren auch im Landesbereich ermöglicht wird.

B.

Der **federführende Ausschuß für Verkehr und Post (VP)** und
der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** (In)
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderungen zuzu-
stimmen:

VP 2. Zu § 1 Abs. 1 und § 3

In In § 1 Abs. 1 Nr. 7 ist nach Buchstabe n folgender Buch-
stabe o anzufügen:

" o) weitere Angaben, soweit deren Eintragung in den Fahrzeug-
papieren vorgeschrieben oder zugelassen ist,".

Als Folge ist § 3 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

"1. die nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 6, 7 Buchstaben a
bis n und Nr. 8 erhobenen Daten,".

b) In Absatz 2 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

"1. die nach § 1 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe o, Nr. 9
und 10 erhobenen Daten,".

(noch Ziffer 2)

Begründung:

Die Bemerkungstexte gemäß Ziffer 33 des Fahrzeugscheins und des Fahrzeugbriefs sind bislang noch nicht genügend berücksichtigt. Insbesondere geht es hierbei um Ergänzungen zur Fahrzeugbeschreibung, die nicht schon Gegenstand von Ausnahme genehmigungen oder Auflagen sind.

VP 3. Zu § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 2

In

In § 1 Abs. 1 Nr. 11 Buchstabe d und in § 3 Abs. 2 Nr. 17 sind jeweils die Worte

"bei Kraftfahrzeugen zur Personenbeförderung mit mehr als neun Fahrgastplätzen"

zu streichen.



Begründung:

In der Versicherungsbestätigung nach Muster 6 StVZO wird die Angabe der Versicherungssumme für alle Zulassungsfälle (also nicht nur für Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als 9 Fahrgastplätzen) vorgenommen.

VP 4. Zu § 1 Abs. 2

In

In § 1 Abs. 2 sind die Worte
"und - bei roten Kennzeichen zur einmaligen Verwendung -
das Ende des Versicherungsverhältnisses"
zu streichen.

Begründung:

Die in dieser Vorschrift vorgesehene zusätzliche Erhebung über
das Ende des Versicherungsverhältnisses soll bis zur geplanten
Änderung des § 29 a StVZO verschoben werden.

In 5. Zu § 1 Abs. 3

In § 1 Abs. 3 sind die Worte
"vom 12. November 1934 (RGBl. I S. 1137), zuletzt geändert
durch Verordnung vom 13. Dezember 1985 (BGBI. I S. 2276),"
durch die Worte
"vom 12. November 1934 in der im Bundesgesetzblatt Teil III,
Gliederungsnummer 9232-4, veröffentlichten bereinigten
Fassung, die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung
vom 13. Dezember 1985 (BGBI. I S. 2276) geändert worden ist,"
zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung an die übliche Zitierweise.

6. Zu § 1 Abs. 3

In § 1 Abs. 3 Nr. 5 Buchstabe f sind nach den Worten
"der Sitzplätze"
die Worte
"einschließlich Führersitz"
einzufügen.

Begründung:

Notwendige Klarstellung

P 7. Zu § 3 Abs. 2
n

In § 3 Abs. 2 ist nach Nummer 20 folgende Nummer 20 a
einzufügen:

"20 a. Vermerk, daß den Vorschriften über die Kraftfahr-
zeugsteuer nicht genügt ist,".

· Begründung:

Wegen § 13 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (die Zulassungsstelle darf
den Fahrzeugschein erst aushändigen, wenn die Erfüllung der Vor-
schriften über die Kfz-Steuer nachgewiesen ist) ist eine ent-
sprechende Information der Zulassungsstelle erforderlich. Die
Speicherung im örtlichen Register soll deshalb zugelassen wer-
den.

VP 8. Zu § 3 Abs. 2

In

In § 3 Abs. 2 Nr. 21 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

" a) die früheren Kennzeichen und die früheren Fahrzeug-
Identifizierungsnummern,".

Begründung:

Zu den früheren Daten, die noch vorgehalten werden müssen,
gehören neben den früheren Kennzeichen auch eventuelle
frühere Fahrzeug-Identifizierungsnummern.

9. Zu § 8 Abs. 1

In § 8 Abs. 1 ist in Nummer 1 nach Buchstabe g folgender Buchstabe h anzufügen:

- " h) Name und Anschrift oder Schlüsselnummer des Versicherers, Nummer des Versicherungsscheins oder der Versicherungsbestätigung, Beginn des Versicherungsschutzes sowie Versicherungssumme für Personenschäden,".

Als Folge sind

in § 8 Abs. 1 Nr. 2 nach Buchstabe d folgender Buchstabe e anzufügen:

"e) die in Nummer 1 Buchstabe h bezeichneten Daten,"
und

in § 8 Abs. 1 Nr. 3 nach Buchstabe b folgender Buchstabe c anzufügen:

"c) die in Nummer 1 Buchstabe h bezeichneten Daten und
das Ende des Versicherungsverhältnisses."

Begründung:

Die Daten über den Versicherer und das Versicherungsverhältnis werden bei der Bearbeitung der Muster 6 bis 10 StVZO nicht von allen Zulassungsstellen als "durchlaufende" Daten behandelt. Vielmehr werden diese Daten, die ohnehin im örtlichen Register gespeichert werden, auch aus dem Register übermittelt, so daß sie in § 8 zu berücksichtigen sind.

VP 10. Zu § 8 Abs. 2
In

In § 8 Abs. 2 sind nach den Worten

"Ausgabe des Kennzeichens"

die Worte

", des Vorliegens einer neuen Versicherungsbestätigung,
des Versichererwechsels"

einzufügen.

Begründung:

Als weitere Anlässe für die Datenübermittlungen nach § 8
sind die Vorlage einer neuen Versicherungsbestätigung und
der Versichererwechsel aufzunehmen.

11. Zu § 12 Abs. 1

In § 12 Abs. 1 Satz 2 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 4 anzufügen:

"4. die für den Polizeivollzugsdienst zuständigen obersten Landesbehörden, soweit sie Aufgaben der Gefahrenabwehr wahrnehmen."

Begründung:

Die Innenminister/-senatoren nehmen Aufgaben der Gefahrenabwehr i.S. des § 36 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d und Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes wahr. Aufgrund eines Beschlusses der Innenministerkonferenz vom 11. April 1975 wurden Grundsätze über die Aufgaben und Einrichtungen von Lagezentren der Innenminister/-senatoren des Bundes und der Länder beschlossen. Danach haben die Lagezentren u.a. die Aufgabe, die Gefahrenabwehr in besonderen Lagen zu koordinieren und zu unterstützen.

Außerdem können den Lagezentren als Teilen der Polizeiführungsstäbe der Innenminister/-senatoren originäre Gefahrenabwehraufgaben zugewiesen werden, beispielsweise

- Umsetzung von Informationen in polizeiliche Maßnahmen,
- Einleitung von Sofortmaßnahmen,
- Anordnung des Einsatzes von Polizeikräften.

Die Beschränkung der Abrufberechtigung aus dem zentralen Verkehrsinformationssystem auf die Dienststellen des Polizeivollzugsdienstes der Länder würde diese Besonderheiten der Aufgabenerfüllung durch die Innenminister/-senatoren nicht berücksichtigen.

(noch Ziffer 11)

- 10 -

Ergänzend wird darauf hingewiesen, daß z.B. in Baden-Württemberg; Anordnungen im Personen- und Objektschutzbereich dem Innenministerium obliegen. Für diesen Bereich ist im Rahmen der Gefahrenabwehr im Sinne des § 36 Abs. 2 und 3 des Straßenverkehrsgesetzes eine Abrufberechtigung unverzichtbar.

12. Zu § 12 Abs. 2

§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Buchstabe n sind nach den Worten
"des Fahrzeugs"
die Worte
"oder des Kennzeichens"
einzufügen.
- b) Nach Buchstabe o sind folgende Buchstaben p bis u
anzufügen:
 - "p) Art der Betriebserlaubnis,
 - q) die Daten über die Schadstoffminderung des Fahrzeugs,
 - r) die Daten des Erwerbers des Fahrzeugs nach einer Ver-
äußerung im Sinne von § 33 Abs. 1 Satz 2 des Straßen-
verkehrsgesetzes, der Tag des Eingangs der Veräußerungs-
anzeige bei der Zulassungsstelle und der Tag der Ver-
äußerung,
 - s) Tag der Zuteilung des Kennzeichens für den neuen Halter
nach Halterwechsel,
 - t) Nummer des Fahrzeugbriefs sowie Nummer und Verbleib des
bisherigen Fahrzeugbriefs,
 - u) die früheren Kennzeichen und die früheren Halter,".

Begründung:

Für die Überwachung im regionalen Rahmen werden die genannten Daten von der Polizei benötigt, soweit der Abruf aus dem örtlichen Register erfolgt.

VP 13. Zu § 13 Abs. 1

In In § 13 Abs. 1 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Abweichend von Satz 1 wird auf Antrag eines Landes bei Abruf über ein Sondernetz der Polizei die Kennung nach Nummer 1 als einheitliche Landeskennung erteilt."

Begründung:

Mit der in bestimmten zeitlichen Abständen vorzunehmenden Änderung der Kennung ist ein erheblicher verwaltungstechnischer und finanzieller Aufwand verbunden, der in keiner vertretbaren Relation zu dem erzielten Nutzen stehen würde. Praktikabler und als Sicherungsmaßnahme geeigneter erscheint das z.B. in Niedersachsen praktizierte Verfahren, jedem Benutzer ein Terminal einen individuellen Benutzercode zuzuteilen, mit dessen Hilfe nachvollziehbar ist, wer, wann, welche Daten abgefragt hat.

In Anbetracht dieser Regelung und der Tatsache, daß alle ZEVIS-Abfragen in einigen Ländern über Landesdatenverarbeitungsanlagen laufen, ist es ausreichend, lediglich hierfür eine Kennung zu vergeben, die dann spätestens nach Ablauf von 18 Monaten zu ändern ist.

Auch in diesem Verfahren bleibt die bisher vorgesehene datenschutzrechtliche Kontrollmöglichkeit vollständig erhalten.

Auf diese Weise würde der Verwaltungsaufwand erheblich reduziert und die Sicherung gegen Mißbrauch sogar noch verstärkt.

VP 14. Zu § 13 Abs. 3 und § 14 Abs. 1

In

a) § 13 Abs. 3 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 1 sind vor den Worten

"über die Abrufe"

die Worte

"nach § 30 a Abs. 3 und § 36 Abs. 6 des Straßen-
verkehrsgesetzes"

einzufügen.

bb) Folgender Satz 3 ist anzufügen:

"Satz 1 gilt entsprechend für die weiteren Auf-
zeichnungen nach § 30 a Abs. 4 und § 36 Abs. 7
des Straßenverkehrsgesetzes, die von der nach
§ 14 Abs. 1 zuständigen Stelle gefertigt werden."

b) § 14 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Die nach § 30 a Abs. 4 und § 36 Abs. 7 des Straßen-
verkehrsgesetzes vorgeschriebenen weiteren Auf-
zeichnungen werden vom Kraftfahrt-Bundesamt gefertigt,
sofern nicht die abrufende oder eine für sie tätige
Stelle die Aufzeichnungen vornimmt."

(noch Ziffer 14)

Als Folge sind

in § 14 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 die Worte "dem Kraftfahrt-Bundesamt"

jeweils durch die Worte "der nach Absatz 1 zuständigen Stelle" zu ersetzen.

Begründung zu a und b:

Weder § 30 a Abs. 4 noch § 36 Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes schließen aus, daß die Aufzeichnungen durch die abrufende Stelle selbst oder durch eine für sie tätige Stelle gefertigt werden. Da die anfragende Stelle, nicht aber das Kraftfahrt-Bundesamt als übermittelnde Stelle die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Anfrage trägt, bedarf es nicht der generellen Zuständigkeit zur Zusatzprotokollierung beim Kraftfahrt-Bundesamt.

VP 15. Zu § 14 Abs. 2

In

In § 14 Abs. 2 ist Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Sonst ist bei Verwendung der Schlüsselzahl 6 die Art der Maßnahme oder des Ereignisses zu bezeichnen."

Begründung:

Die Verwendung der Schlüsselzahl 6 erfordert im Gegensatz zu den anderen Schlüsselzahlen ergänzende Angaben, da die Maßnahmen aus verschiedenen Bereichen polizeilichen Handelns stammen.

Die Ergänzung der Schlüsselzahl 5 ist nicht erforderlich, da der Begriff "Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten" hinreichend Klarheit über den Anlaß der Abfrage gibt.

Die Situation ist insofern ähnlich wie bei Schlüsselzahl 4, die erheblich verschiedenere Maßnahmen zusammenfaßt und keine weiteren Erläuterungen erfordert.

Bei beiden Schlüsselzahlen ist bei Klaraangaben im Funkverkehr zu befürchten, daß mangels Abhörsicherheit polizeiliche Maßnahmen eher wirkungslos bleiben.

Nebenbei erscheint es auch den Interessen eines Betroffenen eher zu entsprechen, wenn im Funkverkehr keine Angaben über möglicherweise von ihm begangene Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten gemacht werden.

VP 16. Zu § 14 Abs. 3

In

In § 14 Abs. 3 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

"2. der Funkrufname, sofern dieser zur nachträglichen Feststellung der für den Abruf verantwortlichen Person geeignet ist."

Begründung:

Anfragen beim Kraftfahrt-Bundesamt über Funk sollten zukünftig sowohl von

- fahrbaren als auch von
- ortsfesten und
- tragbaren

Sprechfunkstellen durchgeführt werden können.

Dazu gehören neben mit Funk ausgestatteten Polizeidienstfahrzeugen auch

- Polizeiwachen
- Fußstreifen
- Kradstreifen
- Polizeiboote
- Polizeihubschrauber
- berittene Polizeistreifen.

Bei den Lage- und Führungszentren werden die Sprechfunkkanäle dokumentiert; anhand der Rufnamensystematik ist dann nachträglich die für den Abruf verantwortliche Person feststellbar, da die Funkrufnamen dienststellen-, personen- (funktions- bzw. aufgaben-) und fahrzeugbezogen sind.

VP 17. Zu § 14 Abs. 4 und § 19 Abs. 6

In

In § 14 Abs. 4 sind in Satz 2 die Worte
"Vielfaches von 20"
durch die Worte
"Vielfaches von Tausend"
zu ersetzen.

Als Folge ist
in § 19 der Absatz 6 zu streichen.

Begründung:

Der zeitbestimmte Takt der Zusatzprotokollierung läßt erwarten, daß nach der Übergangsregelung zunächst 2 %, später jedoch 5 % der Abrufe Zusatzprotokolliert werden. Vorzugswürdig und ausreichend in Anbetracht der Vielzahl der Anfragen (allein aus Bayern kommen z.B. monatlich mehr als 100.000 Anfragen) erscheint demgegenüber, daß für etwa jede tausendste Anfrage Zusatzprotokolle erstellt werden. Damit wird die Verfügbarkeit des Systems ZEVIS für die polizeiliche Praxis gesichert, während die Fassung der Verordnung diese Praxis zu Lasten der Kriminalitätsbekämpfung und der Verkehrssicherheitsarbeit der Polizei ohne zwingende Notwendigkeit beeinträchtigt. Zugleich wird erreicht, daß nicht ohne zwingende Notwendigkeit Daten durch Abhören des Polizeifunks Unbefugten offenbart werden. Nur so läßt sich auch das Entstehen umfangreicher weiterer Register verhindern, deren Inhalt bei weitem nicht mehr in dem erforderlichen Ausmaß nachgeprüft werden könnte.

VP 18. Zu § 14 Abs. 6

In

In § 14 Abs. 6 sind die Worte
"zur Kontrolle der Zulässigkeit der Abrufe"
durch die Worte
"im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Kontrolle"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung, daß die Daten nur zur datenschutzrechtlichen Kontrolle im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit übermittelt und verwendet werden können. Es bedarf keiner Kontrollmöglichkeit durch Bundesstellen über die Zulässigkeit von Abrufen der Landesstellen im automatisierten Verfahren.

VP 19. Zu § 16
In

In § 16 Abs. 4 Nr. 4 sind nach den Worten
"für den neuen Halter"
die Worte

"oder - bei Diebstahl oder sonstigem Abhandenkommen von
Fahrzeug oder Kennzeichen - zum gleichen Zeitpunkt wie
die Angaben über das Fahrzeug nach Nummer 1 oder die
Angaben über das Kennzeichen nach Nummer 2"
einzufügen.

Begründung:

Bei einem Fahrzeug- oder Kennzeichendiebstahl ist erforderlich, daß nicht nur die Angaben zum Fahrzeug oder Kennzeichen, sondern auch die zugehörigen Halterdaten erst nach Wiederauffinden oder 5 Jahre nach Fahndungsausschreibung bzw. Sperrfristbeendigung gelöscht werden.

VP 20. Zu § 19 Abs. 5

In

In § 19 Abs. 5 ist die Jahreszahl

"1987"

durch die Jahreszahl

"1988"

zu ersetzen.

Begründung:

Die Anpassungsfrist für die Einführung der selbsttätigen Protokollierung bei Abrufen aus den örtlichen Registern wird bis 31. Dezember 1988 verlängert, da eine Anpassung bis Ende 1987 teilweise auf Schwierigkeiten stößt.

21. Zu § 19 Abs. 6 a -neu-

In § 19 ist nach Absatz 6 folgender Absatz 6 a einzufügen:

"(6 a) Sofern die regelmäßige Datenübermittlung der Fahrzeug- und Halterdaten im automatisierten Verfahren oder im Datenträgeraustausch durchgeführt wird, haben die Zulassungsstellen den Umfang der von ihnen übermittelten Daten den Erfordernissen der §§ 6 bis 11 bis zum 31. Dezember 1987 anzupassen."

Begründung:

Durch die Fahrzeugregisterverordnung ergeben sich Änderungen im Umfang der zu übermittelnden Daten, so daß die bereits eingesetzten DV-Programme den rechtlichen Anforderungen der Fahrzeugregisterverordnung angepaßt werden müssen. Derartige Programmänderungen beanspruchen einen größeren Zeitaufwand, so daß eine Übergangsregelung für die Zulassungsstellen notwendig ist.

C.

Für den Fall, daß der Bundesrat der Vertagungsempfehlung **nicht** folgt, empfiehlt der **Finanzausschuß**,

22. der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen
und

23. nachstehende EntschlieÙung zu fassen:

Die Bundesregierung hat angekündigt, daß zur Abdeckung der Mehrbelastungen des Bundes zeitgleich mit der Änderung der Fahrzeugregisterverordnung eine Änderung der entsprechenden Gebührenordnung erfolgen soll.

Insbesondere bei der Übermittlung von Daten anlässlich der vorübergehenden Stilllegung von Fahrzeugen entsteht auch für die Behörden im Landesbereich ein erheblicher Mehraufwand, der durch Gebühren gedeckt werden muß.

Der Bundesrat verbindet seine Zustimmung zu der Verordnung mit der Erwartung, daß die Bundesregierung umgehend eine Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vorlegt, durch die für die Gebührentatbestände der Fahrzeugregisterverordnung zeitgleich eine Erhebung kostendeckender Gebühren auch im Landesbereich ermöglicht wird.